

GEMEINDE DOSENHEIM
RHEIN-NECKAR-KREIS

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz
für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Dossenheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793), i.V.m. dem Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg i.d.F. vom 02.03.2010 (GBl. S. 333) hat der Gemeinderat am 15.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dossenheim wird nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz erhoben, soweit Einsätze nicht nach § 34 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz unentgeltlich sind.

§ 2
Grundsätze des Kostenersatzes

(1) Gemäß § 34 Abs. 1 Feuerwehrgesetz (FwG) sind Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Dossenheim nach § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz unentgeltlich, außer wenn

1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
2. der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
3. Kosten für Sonderlösch- und einsatzmittel bei einem Brand an einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadfeuer vorlag,
6. ohne Vorliegen eines Schadereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde.

(2) Für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz kann Kostenersatz verlangt werden.

§ 3
Kostenersatzpflichtige

(1) Kostenersatzpflichtig ist,

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,

3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnung der Kostensätze, Verzeichnis

- (1) Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten nach Zeitaufwand, der Anzahl der eingesetzten bzw. in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge berechnet.
- (2) Die Kosten werden je angefangene halbe Stunde berechnet.
- (2) Als Einsatzzeit gilt die Zeit vom Ausrücken bis zum Einrücken des alarmierten Fahrzeugs auf der Feuerwache bzw. dem Unterstellort.
- (3) Auslagen im Rahmen von kostenersatzpflichtigen Einsätzen, insbesondere für verbrauchte oder beschädigte Materialien (z.B. Ölbindemittel, Plastikplanen, Einsatzkleidung, Schließzylinder etc.) werden auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten erhoben.
- (4) Für Reinigung der persönlichen Ausrüstung kann je Feuerwehrangehörigem die tatsächlich benötigte Zeit, maximal jedoch 2 Stunden, in Rechnung gestellt werden.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Die Pflicht zum Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Leistung.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 6

Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben, soweit die Kosten von der Hilfe empfangenden Gemeinde zurückgefordert werden können.

Die Kosten der Überlandhilfe werden nur in Höhe des in den Zuwendungsrichtlinien Feuerwehrwesen festgesetzten Betrages erhoben, falls der hilfeempfangenden Gemeinde kein Kostenersatz zusteht.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dossenheim vom 17.03.1992 außer Kraft.

Dossenheim, den 16.10.2013

Gemeinde Dossenheim

gez.

Hans Lorenz
Bürgermeister

Hinweis zu der vorstehend abgedruckten Satzung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist gem. 54 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen läßt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister den Beschluß nach 543 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Vollzugs- und Bekanntmachungsvermerk

1. Sitzungsgemäß öffentlich bekanntgemacht durch Aufnahme des Satzungstextes in die Gemeinde-Nachrichten Nr. 43 vom 25.10.2013 Auf die Folgen einer etwaigen Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften wurde hingewiesen.
2. Anzeige an Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 GemO am 28.10.2013
3. Die Satzung tritt gemäß § 5 am 01.01.2014 in Kraft.